

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

Vertretung im Landratsbüro aller Parteien mit Fraktionsstärke

BERICHT DES LANDRATSBÜROS AN DEN LANDRAT

Titel:	parlamentarische INITIATIVE	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Vertretung im Landratsbüro aller Parteien mit Fraktionsstärke	Klasse:		FreigabeDatum:	16.06.11
Autor:	rdnw03	Status:		DruckDatum:	21.06.11
Ablage/Name	Dokument3			Registratur:	

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Inhalt der Parlamentarischen Initiative von Landrätin Jeanine Schori	4
3	Entwicklungen beim Landrat und dem Landratsbüro seit 1965	5
3.1	Zusammensetzung des Landrates	5
3.2	Aufgaben und Organisation des Landrates	5
3.3	Zusammensetzung des Landratsbüros	6
4	Funktionen des Landratsbüros	6
5	Notwendigkeit einer neuen Organisation des Landratsbüros	7
5.1	Einbezug der Fraktionen.....	7
5.2	Konsequenzen des Einbezugs der Fraktionen	7
5.3	Schlussfolgerung	7
6	Grundzüge des Antrages des Landratsbüros	8
7	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
7.1	Änderung des Landratsgesetzes	8
7.2	Änderung des Landratsreglementes.....	10
8	Auswirkungen der Vorlage	11

1 Ausgangslage

Landrätin Jeannine Schori-Grüniger, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnende haben am 10. September 2009 eine Parlamentarische Initiative betreffend die Vertretung im Landratsbüro aller Parteien mit Fraktionsstärke eingereicht. Damit wird beantragt, Art. 15 des Landratsgesetzes dahingehend zu ergänzen, dass alle Fraktionen im Landratsbüro vertreten sein müssen.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2009 die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt und an das Landratsbüro zur Berichterstattung und Antragstellung gemäss Art. 53 Abs. 1 des Landratsgesetzes überwiesen.

Die Parlamentarische Initiative verlangt in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs die Änderung des Landratsgesetzes. Das Landratsbüro hat den Entwurf in Beratung zu ziehen; es kann Änderungen beantragen, einen Gegenentwurf ausarbeiten oder dem Rat die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen (§ 102 Landratsreglement). Die Beratung im Landrat hat gezeigt, dass noch viele Fragen offen sind. Selbst die Initiantin ging davon aus, dass das Landratsbüro einen oder mehrere Vorschläge ausarbeiten und dem Landrat unterbreiten wird.

Das Landratsbüro hat die Fragen um die Organisation und die Zusammensetzung des Landratsbüros eingehend beraten. Dabei hat es vor allem auch die Aufgaben des Landratsbüros in seine Überlegungen einbezogen. Das Landratsbüro unterbreitet mit seinem Bericht in der Form eines Gegenentwurfs den Antrag, die Organisation neu zu regeln und die Landratsgesetzgebung anzupassen.

2 Inhalt der Parlamentarischen Initiative von Landrätin Jeanine Schori

Die Parlamentarische Initiative verlangt, dass alle Parteien mit Fraktionsstärke im Landratsbüro vertreten sind. Dies soll durch einen neuen Art. 15 Abs. 2 des Landratsgesetzes erfolgen, der wie folgt lautet: „Jede Fraktion ist im Landratsbüro vertreten.“ Eine Veränderung der Anzahl Mitglieder des Landratsbüros wird nicht verlangt.

Begründet wird die Parlamentarische Initiative damit, dass ein gesetzlicher Anspruch der Fraktionen geschaffen werden soll. Zudem wird angeführt: „Durch die Parteienvielfalt fliessen verschiedene Meinungen, Erkenntnisse oder Visionen in die laufende Geschäftstätigkeit ein und dies kann somit zur Optimierung im Ratsbetrieb beitragen.“

3 Ergebnis der Vernehmlassung

Das Landratsbüro hat eine Vorlage ausgearbeitet und diese den Parteien zur Vernehmlassung bis zum 27. Mai 2011 unterbreitet. Die FDP und die CVP stimmen der vorgeschlagenen neuen Regelung vorbehaltlos zu. Auch die GN unterstützen die Vorlage, beantragen jedoch verschiedene Anpassungen. Die SVP lehnt die Vorlage ab.

Die Vernehmlassungen sind diesem Bericht als Beilage angefügt. Zu den Anregungen, welche nicht aufgenommen wurden, werden nachfolgend Ausführungen gemacht. Im Weiteren wird direkt bei den Gesetzesartikeln dazu Stellung genommen.

Die SVP lehnt die Änderung insbesondere mit der Begründung ab, dass bereits heute gewährleistet ist, dass alle Parteien bzw. Fraktionen Zugang zu den rele-

vanten Informationen haben. Dies trifft so nicht zu. Das Landratsgesetz gibt den Fraktionen heute keinen Anspruch auf die Teilnahme an den Sitzungen des Landratsbüros, welches den Parlamentsbetrieb organisiert.

Die GN beantragen, die Zuständigkeit für die Rückweisung von Vorlagen und parlamentarischen Vorstössen aus formellen Gründen nicht dem Landratsbüro sondern dem erweiterten Landratsbüro zuzuweisen (Art. 16 und 16b). Diese Änderung wird nicht unterstützt, da es um die Beurteilung von formellen Fragen geht und diese im engeren Kreis des Landratsbüros entschieden werden sollen.

In Art. 34 werden von den GN zwei Varianten betreffend die geheime Wahl des Landratsbüros vorgeschlagen. Aus Sicht des Landratsbüros besteht kein Grund für eine unterschiedliche Regelung gegenüber den anderen Wahlen. Eine geheime Wahl kann jederzeit beantragt werden. Besteht jedoch nur eine einzige Kandidatur, ist eine geheime Wahl jedoch nicht angezeigt.

Für die Berücksichtigung kleiner Fraktionen für die Wahl ins Landratsbüro wird der Vorschlag der GN für einen gesetzlich vorgegebenen Turnus abgelehnt. Ein Turnus über einen Zeitraum von 10 Jahren würde bedeuten, dass die Fraktionsstärke während drei verschiedenen Amtsperioden berücksichtigt werden müssten. Ein Anspruch der kleinen und grossen Fraktionen soll nicht gesetzlich festgelegt werden. Die Wahl ins Landratsbüro steht allen, auch den kleinen Fraktionen offen. Der Landrat soll eine angemessene Vertretung aller Fraktionen im engeren Landratsbüro einhalten. Der Landrat soll jedoch weiterhin frei entscheiden können, welche Persönlichkeit er in dieses Amt wählt.

4 Entwicklungen beim Landrat und dem Landratsbüro seit 1965

4.1 Zusammensetzung des Landrates

Seit der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965 konstituiert sich der Landrat selber und bestellt das Landratsbüro in der heutigen Form mit fünf Mitgliedern. Die Wahl des Landrates erfolgte 1982 erstmals im Proporzwahlverfahren.

Die Zusammensetzung des Landrates entwickelte sich seither wie folgt:

	CVP	FDP (LP)	GN (DN)	SP	SVP
1982	36	22	1	1	-
1986	32	25	3	-	-
1990	30	22	8	-	-
1994	33	21	6	-	-
1998	30	21	8	1	-
2002	24	19	7	2	7 (1)
2006	23	18	7	1	11
2010	18	17	5	1	19

4.2 Aufgaben und Organisation des Landrates

Die Aufgaben des Landrates sollen hier nicht vollständig dargestellt werden, sondern nur auf wesentliche Veränderungen in den letzten Jahren hingewiesen werden.

Im Jahr 1996 wurde die Landsgemeinde abgeschafft und das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt. Die Gesetze werden seither nicht mehr obligatorisch dem Volk unterbreitet, sondern der Landrat ist abschliessend der Gesetzgeber, wenn nicht das Referendum ergriffen wird.

Im Jahr 1999 wurde die Wahl der Gerichte dem Landrat übertragen.

Mit dem Landratsgesetz vom 4. Februar 1998 wurden die Fraktionen eingeführt. Eine Partei hat Fraktionsstärke, wenn sie mindestens 5 Landrätinnen oder Landräte hat.

Seit 2004 organisiert sich der Landrat auch für die Vorberatung der Sachgeschäfte in ständigen Kommissionen.

4.3 Zusammensetzung des Landratsbüros

Aufgrund der konstanten Zusammensetzung des Landrates setzte sich das Landratsbüro über lange Zeit in der Regel aus 3 CVP-Vertretern und 2 FDP(bzw. LP)-Vertretern zusammen.

Erst im Jahre 2000 wurde erstmals ein Vertreter des DN in das Landratsbüro gewählt, nachdem das DN bereits 18 Jahre im Landrat vertreten war.

Die SVP ist seit dem Jahr 2002 im Landrat vertreten. Auf Kosten des DN wurde im Jahr 2005 erstmals ein SVP-Vertreter ins Landratsbüro gewählt.

Die Zusammensetzung des Landratsbüros entwickelte sich seit 1999 wie folgt:

	CVP	FDP (LP)	GN (DN)	SP	SVP
1999	3	2	-	-	-
2000-2004	2	2	1	-	-
2005-2008	2	2	-	-	1
2009	2	1	1	-	1
2010	2	2	-	-	1

Mit dem Einzug der SVP mit 7 (+1) Vertretern in den Landrat im Jahre 2002 wurde ihr Fraktionschef auch zu den Sitzungen des Landratsbüros eingeladen. Seit 2005 wurde der Fraktionschef bzw. die Fraktionschefin der GN (DN) zu den Sitzungen eingeladen. Seit der Abwahl ihres Vertreters im Jahr 2010 verzichtet die GN-Fraktion auf eine beratende Teilnahme an den Sitzungen des Landratsbüros.

5 Funktionen des Landratsbüros

Die Funktion des Landratsbüros ergibt sich aus dessen Aufgaben. Diese sind in Art. 16 des Landratsgesetzes festgelegt.

Das Landratsbüro ist in erster Linie zuständig für die Geschäftsführung des Landrates. In dieser Funktion organisiert es den Ratsbetrieb. Dabei nimmt es zu den Sachgeschäften materiell oder inhaltlich keine Stellung.

Eine andere Funktion kommt dem Landratsbüro bei den Wahlen zu. Hier ist es zuständig für die Wahlvorschläge bei den Gerichten, den Kommissionen und den Verwaltungsbehörden. Bei den Wahlen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es ebenfalls beteiligt.

6 Notwendigkeit einer neuen Organisation des Landratsbüros

6.1 Einbezug der Fraktionen

Sowohl bei der Organisation des Ratsbetriebes als auch bei den Wahlen haben die Fraktionen wichtige Aufgaben. Damit die Organisation reibungslos läuft, sind diese in die organisatorischen Entscheide einzubeziehen und müssen direkten Zugang zu den Informationen haben. Nur so ist ein effizienter Ratsbetrieb gewährleistet. Werden Fraktionen von diesen Informationen abgeschnitten, kann dies zu unnötigen zusätzlichen Abläufen und Verfahren führen.

Bei den Wahlen ist das Landratsbüro Antragsteller. Die Fraktionen haben das Recht dem Landratsbüro Vorschläge einzureichen. Bei der Ausarbeitung des Wahlvorschlages zuhanden des Landrates sind diese ebenfalls zu beteiligen. Hier hat das Landratsbüro faktisch die Funktion einer vorberatenden Kommission; in diesen müssen alle Fraktionen vertreten sein.

Die Notwendigkeit des Einbezugs der Fraktionen wird vom Landrat seit dem Jahr 2000 mit der Wahl eines DN-Vertreters ins Landratsbüro anerkannt. Seit dem Jahr 2003 werden die nicht im Landratsbüro vertretenen Fraktionen zu den Sitzungen eingeladen, da man dies offensichtlich für einen guten Ratsbetrieb als erforderlich erachtete.

Diese bisherige Praxis mag nicht zu befriedigen. Einerseits beruht sie lediglich auf der Kompetenz der Kommissionen im Rahmen ihres Auftrages zu ihren Beratungen weitere Personen einzuladen. Da stellt sich die Frage, ob dieses dauernde Beiziehen im Sinne des Gesetzes ist. Andererseits haben die beigezogenen Personen kein Stimmrecht. Somit können die beigezogenen Fraktionsvertreter die ihnen eigentlich zustehenden Mitwirkungsrechte gar nicht ausüben.

6.2 Konsequenzen des Einbezugs der Fraktionen

Im Landrat bestehen zurzeit vier Fraktionen. Je nach Wahlausgang könnten weniger oder mehr Fraktionen gebildet werden. Ist der Einbezug aller Fraktionen zwingend, bedeutet dies heute bei einem Landratsbüro mit fünf Mitgliedern, dass vier Sitze von je einer Fraktion beansprucht werden und der letzte Sitz wohl an die stärkste Fraktion fällt. Bei fünf Fraktionen wäre die Sache klar. Bei sechs Fraktionen geht die Regelung nicht mehr auf.

Bei der heutigen ungeschriebenen Praxis, dass die Mitglieder des Landratsbüros der Reihe nach in die verschiedenen Funktionen gewählt werden und somit im fünften Jahr das Amt der Landratspräsidentin oder des Landratspräsidenten ausüben, führt dazu, dass alle Parteien unabhängig von ihrer Stärke regelmässig das Präsidium stellen können.

Da das Landratsbüro nur fünf Mitglieder hat, können die Fraktionsstärken nicht wirklich abgebildet werden, was grundsätzlich bei den vorberatenden Kommissionen zu berücksichtigen ist. Dies ist bei den organisatorischen Aufgaben nicht von Bedeutung, da hier der Informationsfluss in alle Fraktionen von entscheidender Bedeutung ist. Insbesondere bei den Wahlgeschäften ist diesem Aspekt jedoch stärker Rechnung zu tragen. Allerdings ist der Einfluss auch hier nicht zu überschätzen. Werden doch sowohl die Gerichte als auch die Kommissionen und Verwaltungsbehörden durch den Landrat gewählt und das Landratsbüro hat bereits beim Wahlvorschlag den Parteienproporz zu berücksichtigen.

6.3 Schlussfolgerung

Soll der Einbezug aller Fraktionen gewährleistet werden, so vermag die geltende Organisation des Landratsbüros nicht mehr allen Anforderungen zu genügen. Die politische Frage, wie oft kann eine Fraktion ein Präsidium stellen, darf bei der Regelung der Organisation nicht im Vordergrund stehen. Viel wichtiger ist, dass der Ratsbetrieb möglichst effizient organisiert ist und die Verfahren reibungslos ablaufen können.

7 Grundzüge des Antrages des Landratsbüros

Das Landratsbüro unterstützt die Meinung, dass für einen reibungslosen Geschäftsbetrieb der Informationsfluss in alle Fraktionen gewährleistet sein muss und auch alle Fraktionen ihre Meinung einbringen sollen. Es ist aber auch der Ansicht, dass die Wahl des Landratsbüros, aus dessen Mitte das Landratspräsidium gewählt wird, ein politischer und nicht nur ein organisatorischer Akt ist. Dabei sollen auch die Fraktionsstärke und damit die Parteistärke einen Einfluss haben, wie dies in allen Wahlen z.B. in Kommissionen und Gerichten berücksichtigt wird. Dies äussert sich dadurch, in welchem Rhythmus eine Partei das Präsidium des Landrates stellen kann. Deshalb wird eine Lösung vorgeschlagen, die die politische und die organisatorische Ebene berücksichtigt.

Wie dies in einigen Kantonen auch der Fall ist, beantragt das Landratsbüro die Organisation des Landratsbetriebes so anzupassen, dass neben dem Landratsbüro ein erweitertes Landratsbüro eingesetzt wird. Das Landratsbüro, aus dessen Mitte die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident gewählt wird, setzt sich aus dem Landratspräsidium und einem 1. und 2. Vizepräsidium zusammen. Das erweiterte Landratsbüro setzt sich aus dem Landratsbüro sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen zusammen. Die Stimmenzähler werden jeweils für ein Jahr aus der Mitte des Landrates gewählt und sitzen weder im Landratsbüro noch im erweiterten Landratsbüro.

Die Aufgabe des Landratsbüros sind im Art. 16 umschrieben und beschränken sich grundsätzlich auf Aufgaben die wenig Einfluss auf den Geschäftsbetrieb nehmen. Die wichtigen Aufgaben werden im erweiterten Landratsbüro diskutiert und einer Entscheidung zugeführt. Diese sind im Art. 16b umschrieben.

Diese Organisation hat zur Folge, dass die Mitglieder des Landratsbüros innerhalb von drei Jahren zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt werden können. In der heutigen, kurzlebigen Zeit erachten wir dies als Vorteil gegenüber der heutigen Lösung.

Die vorgeschlagene Regelung steht im Einklang mit der Kantonsverfassung. Diese sieht in Art. 59 KV vor, dass die Mitglieder des Landratsbüros durch den Landrat gewählt werden. Der Einbezug der Fraktionen erfolgt über die Fraktionschefs. Diese werden nicht vom Landrat gewählt, sondern von den einzelnen Fraktionen bestimmt. Mit der Errichtung eines erweiterten Landratsbüros kann eine Organisation geschaffen werden, welche die Vorgaben der Kantonsverfassung berücksichtigt.

8 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

8.1 Änderung des Landratsgesetzes

Art. 11 Abs. 2 Fraktionen

Da gemäss dem neuen Art. 16a die Präsidien der Fraktionen Einsitz ins erweiterte Landratsbüro nehmen und durch die Vizepräsidien vertreten werden können, sind in Art. 11 die Fraktionen zu verpflichten, diese Funktionen zu besetzen.

Art. 15 Landratsbüro, 1. Zusammensetzung

Das Landratsbüro wird auf drei Mitglieder reduziert. Damit wird erreicht, dass das Gremium des erweiterten Landratsbüros nicht zu gross wird. Für die Aufgaben des Landratsbüros genügt ein Gremium mit drei Mitgliedern.

Art. 16 2. Aufgaben und Befugnisse

Die dem Landratsbüro zugewiesenen Aufgaben können durch ein Gremium mit drei Mitgliedern genügend abgestützt werden. Es handelt sich um organisatorische Aufgaben oder Vollzugsentscheide. Bei der Ausarbeitung der Begründungen für Abstimmungsvorlagen oder bei Vernehmlassungen zu Beschwerden handelt es sich um die Umsetzung bereits gefasster Beschlüsse des Landrates.

Art. 16a Das erweiterte Landratsbüro, 1. Zusammensetzung

Mit der Zusammensetzung des erweiterten Landratsbüros wird der erwünschte Einbezug aller Fraktionen sichergestellt. Dadurch dass die Fraktionen durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten vertreten sind, kann ein direkter Informationsfluss sichergestellt werden. Sind es doch sie, welche ihre Fraktionen organisieren und die erforderlichen Vorbereitungen für die Fraktionssitzungen bzw. die Landratssitzungen treffen müssen. Damit immer alle Fraktionen vertreten sind, wird eine Stellvertretung durch die Vizepräsidenten zugelassen. Mit einer festen Stellvertretung soll auch bei der Vertretung eine Konstanz sichergestellt werden.

Geprüft wurde auch, ob die Fraktionen durch ein anderes Mitglied vertreten sein sollen. Diese Fraktionsvertreter könnten durch den Landrat gewählt werden, wodurch im Hinblick auf Art. 59 KV eine Aufteilung in ein Landratsbüro und ein erweitertes Landratsbüro nicht erforderlich wäre. Die Fraktionschefs würden dadurch nicht mit einer zusätzlichen Aufgabe belastet. Nachteilig ist aber, dass die Informationen nicht mehr direkt fließen und so zusätzlicher Aufwand entsteht.

Art. 16b 2. Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben des erweiterten Landratsbüros betreffen die Organisation der Landratssitzungen (Ziffer 1 und 2), die Wahlen (Ziffer 3 und 4) sowie die Landratsgesetzgebung (Ziffer 5). Bei der Organisation der Landratssitzungen steht vor allem die Information und Koordination im Vordergrund. Bei den Wahlen ist die Mitwirkung der Fraktionen bereits bisher gesetzlich vorgesehen (vgl. bisheriger Art. 16 Abs. 2).

Bei den Wahlgeschäften ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. Abs. 1 Ziff. 4) das Postulat von Claudia Amstutz hängig ist.

Bei der Wahl der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten ist das Vorschlagsrecht der Fraktionen insofern beschränkt, als hier praxisgemäss bei Neubesetzungen ein Ausschreibungsverfahren über Inserate erfolgt.

Art. 17 Landratspräsidium

Das Landratspräsidium ist selbstverständlich auch für die Leitung der Sitzungen des erweiterten Landratsbüros zuständig.

Art. 60a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2011

Die neue Organisation des Landratsbüros soll erstmals für das Amtsjahr 2012-2013 erfolgen. Da zuerst die Gesetzesänderung verabschiedet und in Kraft treten muss, ist ein früherer Zeitpunkt nicht möglich; bzw. die Amtsdauer des Landratsbüros soll weiterhin Mitte Jahr beginnen.

Der Wechsel der Organisation bedeutet, dass im Jahr 2011 die Mitglieder des Landratsbüros nochmals nach dem bisherigen System in die einzelnen Funktionen gewählt werden. Im Juni 2012 wird das Landratsbüro auf 3 Mitglieder reduziert. Personell bedeutet dies, dass der bisherige Wechsel der Funktionen wie gebräuchlich erfolgen kann; der zweite Stimmenzähler würde jedoch neu zum zweiten Vizepräsidenten gewählt. Die oder der im Sommer 2011 neu gewählte Ersatzstimmenzählende würde wieder aus dem Landratsbüro ausscheiden.

Die Änderung kann auf den 1. Juli 2012 in Kraft treten, da das neu zusammengesetzte Landratsbüro erst ab diesem Zeitpunkt, bzw. erst nach der Sommerpause seine Tätigkeit aufnimmt. Damit die Wahlen im Juni 2012 nach dem neuen System erfolgen können, tritt die Übergangsbestimmung mit Ablauf der unbenützten Referendumsfrist in Kraft.

8.2 Änderung des Landratsreglementes

§ 8 Wahl des Landratsbüros

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt der Wahl. Die Stimmenzählenden sind nicht mehr Mitglied des Landratsbüros. Die Sonderregelung im bisherigen Abs. 1 ist nicht mehr erforderlich.

§ 10 2. Stellvertretung

Die Stellvertretung wird an die neue Organisation angepasst.

§ 11 Stimmenzählende

Die Wahl der Stimmenzählenden kann neu durch das Landratsbüro erfolgen, da diese nicht mehr Mitglied desselben sind. Es genügt, wenn zwei Stimmenzählende gewählt werden, da im Verhinderungsfall das Landratsbüro adhoc einen Ersatz bezeichnen kann. Die Funktion als Stimmenzähler ist nicht als Sprungbrett für das Landratsbüro gedacht und kann es auch nicht sein, da die Wahl nicht durch den Landrat erfolgt.

Die Wahl erfolgt durch das neue Landratsbüro, welches am Ende der letzten Sitzung vor der Sommerpause gewählt wurde. Die Stimmenzählenden nehmen somit ihre Tätigkeit nach der Sommerpause auf.

Die Aufgaben bleiben unverändert.

§ 36 Eröffnung

Die Stimmenzählenden der konstituierenden Sitzung sind künftig für die ganze Sitzung im Amt.

9 Auswirkungen der Vorlage

Die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht bestehen darin, dass das Landratsbüro auf drei Mitglieder verkleinert wird. Das neu geschaffene erweiterte Landratsbüro hat bei vier Fraktionen insgesamt sieben Mitglieder. Die Aufgaben werden auf diese beiden Gremien aufgeteilt.

Personell bedeutet dies, dass eine Landrätin bzw. ein Landrat künftig nur noch drei Jahre Mitglied des Landratsbüros ist. Die Stimmenzählenden üben ihr Amt nur noch während einem Jahr aus. Die Fraktionschefs sind künftig direkt in die Organisation des Landratsbüros eingebunden, was für sie zusätzliche Sitzungen dafür aber direkte Information und Mitwirkung bedeutet.

Finanziell bedeutet dies, dass mehr Sitzungsgelder anfallen, da das erweiterte Landratsbüro aus sieben Mitgliedern besteht.

10 Antrag

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat auf die Vorlage einzutreten und die Änderungen des Landratsgesetzes und des Landratsreglements zu beschliessen.

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Karl Tschopp

Armin Eberli

Beilagen:

- Parlamentarische Initiative
- Vernehmlassungen der SVP, CVP, FDP und GN
- Änderung des Landratsgesetzes
- Änderung des Landratsreglements